LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

Amtsblatt

Nummer 27

09.12.2025

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 03.12.2025 für folgendes Bauvorhaben: Nutzungsänderung – Einheit Nr. 41 UG, Hobbyraum zu einer eigenen Wohneinheit mit Nachweis eines Pkw-Stellplatzes (Bestandsplanung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 56/4 der Gemarkung Wildenroth, Gemeinde Grafrath (Bauherr: Herr Christian Throm; Bauort 82284 Grafrath, Hauptstr. 21) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn 521/6, 58, 56/1, 56 der Gemarkung Wildenroth, Gemeinde Grafrath 190

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 04.12.2025 für folgendes Bauvorhaben: Bürgerzentrum Gernlinden: Nutzungsänderung und Umbau im KG, EG, OG, DG; Erweiterung einer Wohnung; Errichtung von Lüftungsanlagen, eines neuen Technikraumes im KG, Personenaufzug; Teilabbruch (u. a. Galerie im Saal und Dachterrasse); Entfall und Vergrößerung von Balkonen; Änderung der Außenanlagen mit Errichtung einer Freischankfläche; Verbesserung der Rettungswege durch 2 Notleitern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1575/18, 1575 der Gemarkung Maisach, Gemeinde Maisach (Bauherren: Gemeinde Maisach vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Seidl, Bauort: 82216 Maisach, Brucker Straße 2 a) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1575/1, 1575/15 und 1575/16 der Gemarkung Maisach, Gemeinde Maisach 193

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats am 08. März 2026 im Landkreis Fürstenfeldbruck 196

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (Verbandssatzung - VerbS) vom 05.04.2022 (in Kraft getreten am 01.07.2022); vom 14.10.2025 202

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fas

LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

Amtsblatt

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe (BGS/EWS) vom 03.12.2025 205

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbands „Obere Maisach“ (BGS/EWS) vom 3. Dezember 2025 206

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 03.12.2025 für folgendes Bauvorhaben: Nutzungsänderung – Einheit Nr. 41 UG, Hobbyraum zu einer eigenen Wohneinheit mit Nachweis eines Pkw-Stellplatzes (Bestandsplanung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 56/4 der Gemarkung Wildenroth, Gemeinde Grafrath (Bauherr: Herr Christian Throm; Bauort 82284 Grafrath, Hauptstr. 21) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn 521/6, 58, 56/1, 56 der Gemarkung Wildenroth, Gemeinde Grafrath

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 03.12.2025, BV-Nr. 2025-0434 betreffend Nutzungsänderung – Einheit Nr. 41 UG, Hobbyraum zu einer eigenen Wohneinheit mit Nachweis eines Pkw-Stellplatzes (Bestandsplanung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 56/4 der Gemarkung Wildenroth, Gemeinde Grafrath werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 03.12.2025 unter Nebenbestimmungen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz:
Die Baugenehmigung vom 03.12.2025, BV-Nr. 2025-0434 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 385 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 03.12.2025

Echensperger
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 04.12.2025 für folgendes Bauvorhaben: Bürgerzentrum Gernlinden: Nutzungsänderung und Umbau im KG, EG, OG, DG; Erweiterung einer Wohnung; Errichtung von Lüftungsanlagen, eines neuen Technikraumes im KG, Personenaufzug; Teilabbruch (u. a. Galerie im Saal und Dachterrasse); Entfall und Vergrößerung von Balkonen; Änderung der Außenanlagen mit Errichtung einer Freischankfläche; Verbesserung der Rettungswege durch 2 Notleitern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1575/18, 1575 der Gemarkung Maisach, Gemeinde Maisach (**Bauherren**: **Gemeinde Maisach vertreten durch Herr Bürgermeister Hans Seidl, Bauort: 82216 Maisach, Brucker Straße 2 a) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1575/1, 1575/15 und 1575/16 der Gemarkung Maisach, Gemeinde Maisach**

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 04.12.2025, BV-Nr. 2024-0593 betreffend Bürgerzentrum Gernlinden: Nutzungsänderung und Umbau im KG, EG, OG, DG; Erweiterung einer Wohnung; Errichtung von Lüftungsanlagen, eines neuen Technikraumes im KG, Personenaufzug; Teilabbruch (u. a. Galerie im Saal und Dachterrasse); Entfall und Vergrößerung von Balkonen; Änderung der Außenanlagen mit Errichtung einer Freischankfläche; Verbesserung der Rettungswege durch 2 Notleitern auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1575/18, 1575 der Gemarkung Maisach, Gemeinde Maisach werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 04.12.2025 unter Nebenbestimmungen, Befreiungen und Abweichungen erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 04.12.2025, BV-Nr. 2024-0593 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. A 340 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 04.12.2025

Wieruch
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

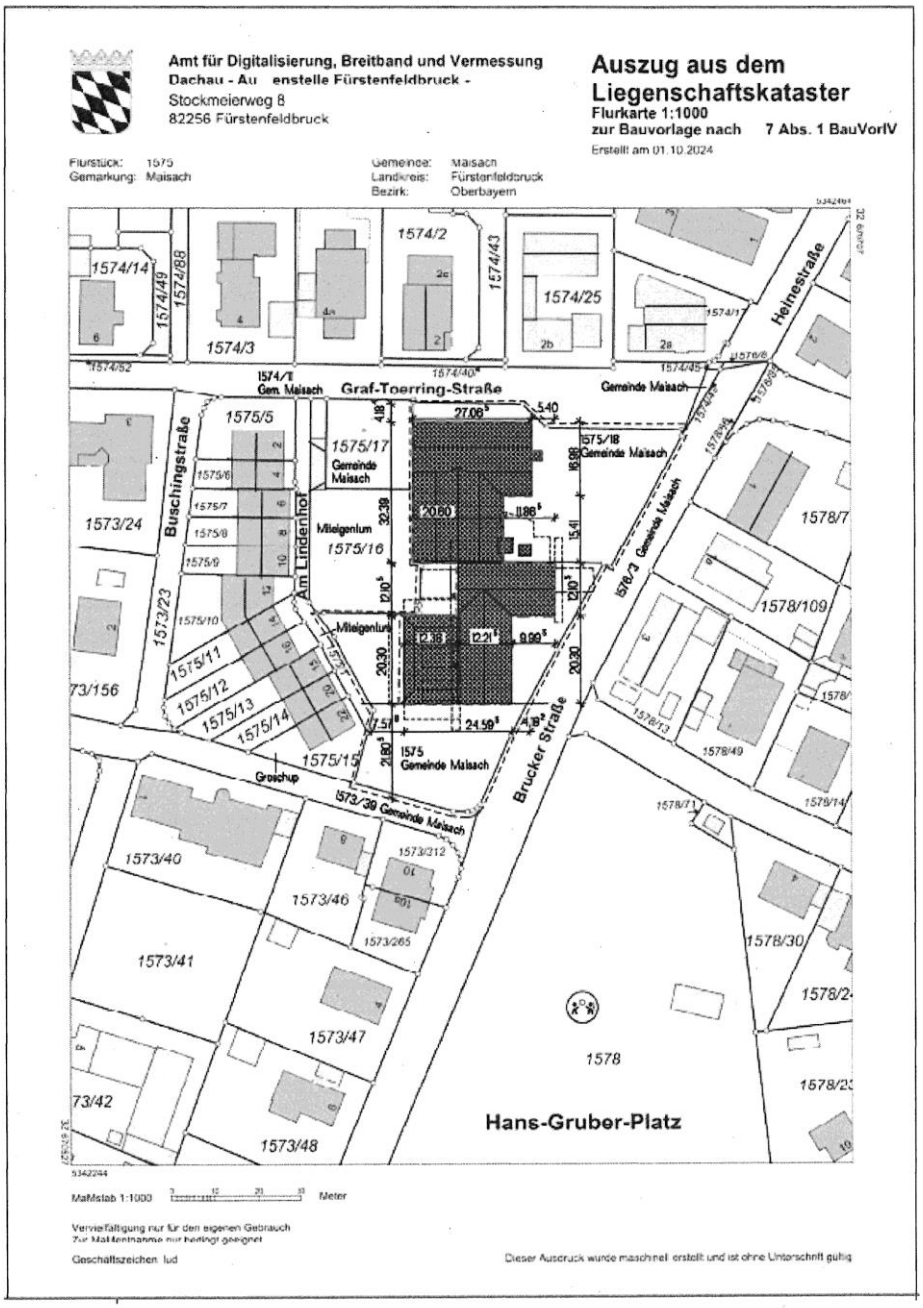

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistags und der Landrätin oder des Landrats am 08. März 2026 im Landkreis Fürstenfeldbruck

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem **08. März 2026** findet die Wahl von 70 Kreisräten und der Landrätin oder des Landrats statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen

oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, dem 08. Januar 2026 (59. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, dem Wahlleiter

zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 34 (Nebengebäude), 82256 Fürstenfeldbruck, Zimmer Nr. D 003 übergeben werden (Hinweis: am 24. und 31.12.2025 ist das Landratsamt geschlossen).

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

a) des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
b) der Landrätin oder des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen

statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

a) des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
b) der Landrätin oder des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen

statt.

4. Wählbarkeit zum Kreisrat

4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
b) das 18. Lebensjahr vollendet hat;
c) seit mindestens drei Monaten im Landkreis Fürstenfeldbruck eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

5. Wählbarkeit zur Landrätin oder zum Landrat

5.1 Für das Amt der Landrätin oder des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

a) Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;

b) das 18. Lebensjahr vollendet hat.

c) Für die Wahl zur Landrätin oder zum Landrat kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

a) eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,

b) eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder

c) eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

a) Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
b) Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
c) die Zahl der teilnehmenden Personen,
d) bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
e) der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
f) das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
g) die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
h) auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.

Im Landkreis Fürstenfeldbruck darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 70 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, der zweite als ihre Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.

Jedem Wahlvorschlag sind Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über das Wahlrecht der beauftragten Person und ihrer Stellvertretung beizufügen.

8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können

a) Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
b) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche erste, zweite oder dritte Bürgermeisterin, ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretende Landrätin, stellvertretender Landrat, Kreisrätin, Kreisrat, Bezirkstagspräsidentin, Bezirkstagspräsident, stellvertretende Bezirkstagspräsidentin, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrätin, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl einer Landrätin oder eines Landrats muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder der Landrätin oder des Landrats muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 19.01.2026 (48. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Die Unterzeichnenden müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis Fürstenfeldbruck wahlberechtigt sein. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod eines Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

Jedem Wahlvorschlag sind Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über das Wahlrecht der Unterzeichnenden der Wahlvorschläge beizufügen.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **470** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der zuständigen Gemeinde oder bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren;

sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (=08.12.2025) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

a) die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
b) Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
c) Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke Personen oder Menschen mit körperlicher Behinderung werden von der zuständigen Gemeinde oder von der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft gesondert bekannt gemacht.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 08.01.2026, 18 Uhr (59. Tag vor dem Wahltag), zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Fürstenfeldbruck, den 09. Dezember 2025

Robert Drexl
Wahlleiter für die Landkreiswahlen

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (Verbandssatzung – VerbS) vom 05.04.2022 (in Kraft getreten am 01.07.2022); vom 14.10.2025

Auf Grund von Art. 19 Abs. Abs. 1 Nr. 2 und 4, Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung erlässt der ZVTKA folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird um den Buchstaben g ergänzt und erhält folgende Fassung:

„§ 2
Verbandsmitglieder, Beitritt, Austritt

(1) …

g) die Ammerseewerke gKU. **“**

§ 2

§ 6 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung; Stimmenanzahl

…

(2) Verbandsräte sind der jeweilige Oberbürgermeister, Erste Bürgermeister, Vorstand oder Verbandsvorsitzende des jeweiligen Verbandsmitgliedes.

…

(4) Mit ihrer Zustimmung können anstelle des Oberbürgermeisters, Ersten Bürgermeisters, Vorstands oder des Verbandsvorsitzenden und ihrer allgemeinen Vertreter im Hauptamt auch andere Personen als Verbandsräte und deren Vertreter bestellt werden.

…

(6) Die Gesamtstimmenanzahl setzt sich aus der jeweiligen Stimmenanzahl aller Verbandsmitglieder zusammen. Die Stimmenanzahl des jeweiligen Verbandsmitglieds entsprechen der Einwohner (EW)-Ausbaugröße der Kläranlage des einzelnen Verbandsmitglieds wie sie nachfolgend definiert sind:

Name	**Stimmenanzahl (entsprechend der EW-Ausbaugröße)**	**Stimmanteil in % (nachrichtlich)**
AmperVerband	240.000	34,27%
AZV Obere Maisach	7.000	1,00%
Fürstenfeldbruck	100.000	14,28%
Mammendorf	10.000	1,43%

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Mittelstetten	2.400	0,34%
Moorenweis gesamt	4.100	0,59%
ZV Obere Amper	13.000	1,86%
ZV Schweinbach-Glonngruppe	6.500	0,93%
Dachau	95.000	13,56%
Erdweg	8.000	1,14%
Haimhausen	8.800	1,26%
Hebertshausen	10.000	1,43%
Hilgertshausen-Tandern ge-	4.400	0,63%
Karlsfeld	41.000	5,85%
Markt Indersdorf gesamt	18.000	2,57%
Odelzhausen	12.000	1,71%
Petershausen gesamt	9.500	1,36%
Pfaffenhofen a.d. Glonn	3.000	0,43%
Sulzemoos gesamt	7.200	1,03%
Vierkirchen	7.500	1,07%
Weichs	3.000	0,43%
Ammerseewerke Eching	90.000	12,85%
Gesamt	**700.400**	**100%**

§ 3

§ 8 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 erhalten folgende Fassung:

„§ 8
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(3) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören
…
4. die Beamten des Zweckverbandes bis Besoldungsgruppe A8 2. Qualifizierungsebene zu ernennen…

(7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes AmperVerband übertragen.

§ 4

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Mit Einverständnis der Ladungsempfänger kann dies auch elektronisch über das Ratsinformationssystem (RIS) erfolgen. Im Falle einer elektronischen Ladung wird die Einladung sowie alle dazugehörigen Anlagen (Tagesordnung, Beschlussvorlagen etc.) als

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

nicht veränderbare Dokumente in der Plattform RIS zur Verfügung gestellt. Eine unverschlüsselte E-Mail weist den Verbandsrat auf die Ladung im RIS hin. Ein Rücktritt der Teilnahme an der elektronischen Ladung ist jederzeit möglich. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung einschließlich der für die Vorbereitung der Beratungsgegenstände notwendigen Unterlagen zugehen…

§ 5

§ 17 Abs. 2 und Abs. 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 17
Deckung des Finanzbedarfs

(2) … (d.h. Höhe der Transportumlage = Gesamtkosten mal Straßenentfernung mal Anzahl der
Fahrten geteilt durch die Gesamtkilometer).

Name	**Straßenentfernung vom Verbandsmitglied zur Trocknungs- und Verwertungsanlage (in km)**
AmperVerband	0,90
AZV Obere Maisach	24,50
Fürstenfeldbruck	10,40
Mammendorf	19,00
Mittelstetten	29,00
Moorenweis	27,70
Moorenweis Dünzelbach	32,50
Moorenweis Steinbach	30,00
ZV Obere Amper	22,80
ZV Schweinbach-Glonngruppe	26,00
Dachau	12,80
Erdweg	22,00
Haimhausen	21,30
Hebertshausen	16,00
Hilgertshausen-Tandern OT HI	30,00
Hilgertshausen-Tandern OT TA	32,00
Karlsfeld	12,50
Markt Indersdorf	20,10
Markt Indersdorf Arnzell	26,60
Markt Indersdorf Niederroth	16,00
Odelzhausen	21,80

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Petershausen	30,00
Pfaffenhofen a.d. Glonn	23,00
Sulzemoos	16,20
Sulzemoos Einsbach	15,40
Vierkirchen	24,00
Weichs	24,00
Ammerseewerke Eching	31,20
Gesamt	**617,70**

…

(8) …Die Gründungsumlage wird nach dem Verhältnis der Stimmenanzahl gemäß § 6 Abs. 6 dieser Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder verteilt. Weitere Verbandsmitglieder, welche nach Gründung des Zweckverbands Mitglied werden, beteiligen sich ebenfalls nach dem Verhältnis der dann errechneten Stimmenanzahl. Die bereits geleisteten Umlagen der Verbandsmitglieder bleiben dabei unberührt. Die zu leistende Gründungsumlage eines neuen Verbandsmitglieds (Gründungsumlageneu) errechnet sich nach folgender Formel: Gründungsumlageneu = ursprüngliche Gründungsumlagegesamt (EUR) / ursprüngliche Ausbaugröße gesamt (EW) x Ausbaugröße neu (EW) = 200.000 EUR / 610.400 EW x Ausbaugröße neu (EW) = 0,3277 EUR x Ausbaugröße neu (EW).“

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag am 01.01.2026 in Kraft.

Olching, den 14.10.2025
ZVTKA

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Schweinbach-Glonngruppe (BGS/EWS) vom 03.12.2025

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586), sowie Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573), erlässt der Abwasserzweckverband Schweinbach-Glonngruppe folgende Satzung:

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

§ 1

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt
2,97 € pro m³ Schmutzwasser.

§ 2

§ 9a Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt
0,60 € pro m² pro Jahr.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Oberschweinbach, 03.12.2025

Abwasserzweckverband
Schweinbach-Glonngruppe

Rupert Schräfl
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbands „Obere Maisach“ (BGS/EWS) vom 3. Dezember 2025

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt der Abwasserzweckverband „Obere Maisach“ folgende **Satzung:**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbands „Obere Maisach“ vom 2. Dezember 2015, zuletzt geändert mit Satzung vom 1. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,15 € pro Kubikmeter Abwasser."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Abwasserzweckverband „Obere Maisach"
Adelshofen, den 3. Dezember 2025

Robert Bals
Verbandsvorsitzender

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck – Redaktion und Druck Referat 10

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung